

Gesetz zur Ausführung der Strafprozeßordnung

Inkrafttreten: 01.01.1959

Zuletzt geändert durch: zuletzt geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 16.08.1988 (Bek. Brem.GBl. 1988 S. 223)

Fundstelle: SaBremR 312-a-1

Gliederungsnummer: 312-a-1

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1 Gerichtliche Strafverfügungen

Die Polizeibehörden können bei Übertretungen ihre Verhandlungen gemäß § 413 Strafprozeßordnung unmittelbar dem Amtsgericht übersenden.

§ 2 Sühneverfahren in Privatklagsachen

Das Sühneverfahren in Privatklagsachen und die Kosten des Sühneverfahrens werden vom Senator für Justiz und Verfassung durch Rechtsverordnung geregelt. Der Senator für Justiz und Verfassung kann durch Rechtsverordnung

1. aus den im Sühneverfahren geschlossenen Vergleichen die Zwangsvollstreckung und die Kostenfestsetzung zulassen,
2. den Antragsgegnern eine Pflicht zum Erscheinen in der Sühneverhandlung auferlegen und für den Fall der Nichterfüllung dieser Pflicht Ordnungsstrafen in Geld androhen,
3. die Anfechtung der im Sühneverfahren ergehenden Entscheidungen regeln.

§ 3
Aufhebung und Änderung alten Rechts

(Änderungsanweisungen)

§ 4
Inkrafttreten des Gesetzes

Es treten in Kraft:

1. der [§ 2](#) am Tage nach der Verkündung des Gesetzes,
2. die übrigen Vorschriften am 1. Januar 1959.

Bekanntgemacht im Auftrage des Senats.

Bremen, den 18. Dezember 1958.

außer Kraft